

11.12.90

EG - A - Fz

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 76/308/EWG über die gegenseitige Unterstützung bei der Beitreibung von Forderungen im Zusammenhang mit Maßnahmen, die Bestandteil des Finanzierungssystems des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft sind, von Abschöpfungen und Zöllen sowie bezüglich der Mehrwertsteuer

KOM(90) 525 endg.; Ratsdok. 10402/90

KEP-AE-Nr.: 903181

Übermittelt vom Bundesminister für Wirtschaft am 11. Dezember 1990 gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte (BGBl. II 1986 S. 1102 f.).

Die Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 27. November 1990 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß werden an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt die Festlegung eines gemeinsamen Standpunktes des Rates im April 1991 an.

BEGRÜNDUNG

1. Im Rahmen der gegenseitigen Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Beitreibung von Forderungen gilt die Richtlinie 76/308/EWG des Rates bisher für Forderungen im Zusammenhang mit Maßnahmen, die Bestandteil des Finanzierungssystems des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft sind, sowie für Abschöpfungen, Zölle und die Mehrwertsteuer.

Obwohl bei der Überführung von Drittlandswaren in den freien Verkehr gegebenenfalls auch Verbrauchsteuern wie jede andere Einfuhrabgabe erhoben werden, gilt das Verfahren der gegenseitigen Unterstützung der Mitgliedstaaten nach Maßgabe der genannten Richtlinie nicht für Forderungen im Zusammenhang mit Verbrauchsteuern.

Eine Forderung im Zusammenhang mit Verbrauchsteuern kann daher grundsätzlich nur beigetrieben werden, wenn der Steuerschuldner bekannt ist und sich sein Besitz gegebenenfalls in dem Mitgliedstaat befindet, in dem die Behörden dieses Mitgliedstaats einen Vollstreckungstitel über die Forderung ausgestellt haben.

2. Daß in der Gemeinschaft ein Instrument für die gegenseitige Unterstützung bei der Beitreibung von Forderungen besteht, das sich auf die indirekten Steuern einschließlich der Verbrauchsteuern erstreckt, liegt nicht nur im Interesse der eigenen Mittel jedes einzelnen Mitgliedstaats, sondern ist auch im Hinblick auf die Errichtung eines echten gemeinschaftlichen Binnenmarkts zunehmend von Bedeutung. Bei den Verfahren für den Warenverkehr wie dem internen gemeinschaftlichen Versandverfahren und dem Verfahren der vorübergehenden Verwendung von Gemeinschaftswaren in einem oder mehreren Mitgliedstaaten wurde auf die Leistung einer Sicherheit zur Deckung eventuell fälliger Abgaben verzichtet.

Wenn aber keine Sicherheit mehr zu leisten ist, muß die Möglichkeit bestehen, die gegebenenfalls in dem einen oder anderen Mitgliedstaat zu entrichtenden Abgaben und Steuern für im Zollgebiet der Gemeinschaft beförderte Waren mit Hilfe eines Instruments der gegenseitigen Unterstützung bei der Beitreibung von Forderungen beizutreiben. Ein solches Instrument steht bisher nicht zur Verfügung, da sich die Richtlinie 76/308/EWG nicht auf die Verbrauchsteuern erstreckt.

Die Begrenzung der Beitreibungsmöglichkeit auf das Hoheitsgebiet jedes einzelnen Mitgliedstaats im Fall der Verbrauchsteuern ist daher ein größeres Hindernis für die Errichtung und das Funktionieren des in Artikel 8a EWG-Vertrag vorgesehenen Binnenmarkts.

3. Bezeichnung und Art der Verbrauchsteuern sind in den Mitgliedstaaten höchst unterschiedlich. Darum ist die Ausdehnung der gegenseitigen Unterstützung als Instrument vor allem auf die Verbrauchsteuern erforderlich, die gegenwärtig in allen Mitgliedstaaten erhoben werden und erhebliche Steuereinnahmen ausmachen.
4. Hinsichtlich der Vorrechte von Forderungen der Richtlinie 76/308/EWG bei der zwangsweisen Vollstreckung gegenüber anderen Forderungen ist es angezeigt, die Diskriminierung von Forderungen je nach dem Ort, an dem sie entstanden sind, zu beseitigen. Im Namen der grundsätzlichen Solidarität zwischen Zoll- und Steuerbehörden in einem Binnenmarkt müssen Forderungen aus anderen Mitgliedstaaten die gleiche Rangstellung haben wie gleichartige Forderungen, die in dem Mitgliedstaat entstanden sind, in dem die ersuchte Behörde ihren Sitz hat.

5. Im Interesse der Klarheit und Anwendbarkeit der Richtlinie soll mit diesem Vorschlag auch die koordinierende Rolle der Kommission deutlicher erkennbar werden, um die Transparenz hinsichtlich der Partnerbehörden bei dieser Zusammenarbeit sicherzustellen.
6. Mit diesem Vorschlag zur Erweiterung des Geltungsbereichs der Regeln der Richtlinie 76/308/EWG für die Zusammenarbeit und Überwachung sowie zur Verbesserung dieser Regeln ist nicht beabsichtigt, die indirekten Steuern zu harmonisieren. Ziel des Vorschlags ist die Intensivierung der Zusammenarbeit der Behörden der Mitgliedstaaten als untrennbarer Teil funktionierender Warenverkehrsverfahren, die wiederum von grundlegender Bedeutung für die Schaffung des Binnenmarkts sind. Der Vorschlag rührt daher nicht an den Inhalt der Steuersysteme der Mitgliedstaaten, sondern will diese koordinieren, soweit es für die Erreichung der Ziele von Artikel 8a EWG-Vertrag erforderlich ist.

Aus diesem Grunde ist es angezeigt, diesen Vorschlag auf die Rechtsgrundlage von Artikel 100a EWG-Vertrag zu stützen, die Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament einzuleiten und den Wirtschafts- und Sozialausschusses anzuhören.

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 76/308/EWG über die gegenseitige Unterstützung bei der Beitreibung von Forderungen im Zusammenhang mit Maßnahmen, die Bestandteil des Finanzierungssystems des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft sind, von Abschöpfungen und Zöllen sowie bezüglich der Mehrwertsteuer

KOM(90) 525 endg. — SYN 313

(Von der Kommission vorgelegt am 27. November 1990)

(90/C 306/10)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100a,

gestützt auf den Vorschlag der Kommission,

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Richtlinie 76/308/EWG des Rates⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, sind gemeinsame Regelungen über die gegenseitige Unterstützung bei der Beitreibung von Forderungen im Zusammenhang mit Maßnahmen, die Bestandteil des Finanzierungssystems des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft sind, von Abschöpfungen und Zöllen sowie bezüglich der Mehrwertsteuer getroffen worden.

Gegenwärtig kann eine Forderung im Zusammenhang mit Verbrauchsteuern, für die von den Behörden eines Mitgliedstaats ein Titel ausgestellt worden ist, in einem anderen Mitgliedstaat grundsätzlich nicht beigetrieben werden.

Die in den verschiedenen Mitgliedstaaten geltenden einzelstaatlichen Bestimmungen über die Beitreibung von Verbrauchsteuern stellen schon wegen ihres auf das Hoheitsgebiet der einzelnen Mitgliedstaaten beschränkten Anwendungsbereichs ein Hindernis für die Errichtung sowie das Funktionieren des Binnenmarktes dar. Unter diesen Umständen ist es erforderlich, gemeinsame Regeln zur gegenseitigen Unterstützung der Mitgliedsta-

ten bei der Beitreibung der Verbrauchsteuern zu erlassen, insbesondere für die Verbrauchsteuern, die derzeit von den Mitgliedstaaten erhoben werden. Diese Regeln müssen auch für die Beitreibung der mit diesen Forderungen verbundenen Zinsen und Kosten gelten.

Für die Verbrauchsteuern kann auf diese Regelungen ebenfalls zurückgegriffen werden.

Grundsätzlich wird die Beitreibung von Forderungen vorgenommen, für die ein Titel vorliegt, der die Vollstreckung nach den Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Beitreibung von Forderungen dieser Art ermöglicht, die in dem Mitgliedstaat entstanden sind, in dem die ersuchte Behörde ihren Sitz hat. Dieser Grundsatz muß auch im Falle von Vorrechten gelten, die für bestimmte Forderungen eingeräumt wurden.

Es ist vorzusehen, daß die Mitgliedstaaten der Kommission die Liste der zur Stellung oder Entgegennahme eines Unterstützungsersuchens zuständigen Behörden mitteilen, damit die Listen an die anderen Mitgliedstaaten weitergegeben werden können.

Die gegenseitige Unterstützung in diesem Sinne muß als Instrument zur Verfügung stehen, um die Errichtung und das Funktionieren des in Artikel 8a EWG-Vertrag vorgesehenen Binnenmarktes sicherzustellen —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie 76/308/EWG wird wie folgt geändert:

1. Der Titel erhält folgende Fassung:

„Richtlinie des Rates vom 15. März 1976 über die gegenseitige Unterstützung bei der Beitreibung von Forderungen im Zusammenhang mit Maßnahmen, die

(¹) ABl. Nr. L 73 vom 19. 3. 1976, S. 18.

Bestandteil des Finanzierungssystems des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft sind, von Abschöpfungen und Zöllen sowie bezüglich der Mehrwertsteuer und bestimmter Verbrauchsteuern.“

2. Artikel 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„Artikel 2

Im Sinne dieser Richtlinie bedeuten

1. *Eingangsabgaben:*

- die bei der Einfuhr von Waren vorgesehenen Zölle und Abgaben gleicher Wirkung,
- die Agrarabschöpfungen und die sonstigen Eingangsabgaben, die im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik oder der auf bestimmte landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse anwendbaren Sonderregelungen vorgesehen sind;

2. *Ausfuhrabgaben:*

- bei der Ausfuhr von Waren vorgesehene Zölle und Abgaben gleicher Wirkung,
- die Agrarabschöpfungen und die sonstigen Ausfuhrabgaben, die im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik oder der auf bestimmte landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse anwendbaren Sonderregelungen vorgesehen sind;

3. *Ersuchende Behörde:*

die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats, die ein Ersuchen um Unterstützung in Bezug auf eine im Artikel 3 bezeichnete Forderung stellt;

4. *Ersuchte Behörde:*

die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats, an die ein Ersuchen um Unterstützung gerichtet ist.

Artikel 3

Diese Richtlinie findet Anwendung auf alle Forderungen im Zusammenhang mit:

- a) Erstattungen, Interventionen und anderen Maßnahmen, die Bestandteil des Systems vollständiger oder teilweiser Finanzierung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft sind, einschließlich der im Rahmen dieser Aktionen zu erhebenden Beträge;

b) Einfuhrabgaben;

c) Ausfuhrabgaben;

d) der Mehrwertsteuer;

e) folgenden Verbrauchsteuern:

- Verbrauchsteuer auf verarbeiteten Tabak,
- Verbrauchsteuer auf alkoholische Getränke und in anderen Erzeugnissen enthaltenem Alkohol,
- Verbrauchsteuer auf Mineralöl;

f) Kosten und Zinsen, die im Zusammenhang mit der Beitreibung der vorbezeichneten Forderungen stehen.“

3. Artikel 10 erhält folgende Fassung:

„Artikel 10

Die beizutreibenden Forderungen genießen die gleichen Vorrechte wie Forderungen dieser Art, die in dem Mitgliedstaat entstanden sind, in dem die ersuchte Behörde ihren Sitz hat.“

4. Artikel 19 erhält folgende Fassung:

„Artikel 19

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die Liste der zur Stellung oder Entgegennahme von Unterstützungsersuchen zuständigen Behörden sowie alle diesbezüglichen späteren Änderungen mit.

Die Kommission informiert die anderen Mitgliedstaaten.“

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Vorschriften, um dieser Richtlinie spätestens am 1. Januar 1992 nachzukommen.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, wird in den Vorschriften selbst oder bei ihrer amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug genommen. Über die Einzelheiten dieser Bezugnahme entscheiden die Mitgliedstaaten.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Beschluß
des Bundesrates

zu

Vorschlägen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Der Bundesrat hat Kenntnis genommen von

1. Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 76/308/EWG über die gegenseitige Unterstützung bei der Betreibung von Forderungen im Zusammenhang mit Maßnahmen, die Bestandteil des Finanzierungssystems des **Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds** für die Landwirtschaft sind, von **Abschöpfungen und Zöllen** sowie **bezüglich der Mehrwertsteuer**

KOM(90) 525 endg.; Ratsdok. 10987/90

- Drucksache 906/90 -

2. Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat zum **elektronischen Datenaustausch (EDI)** über **Telematikdienste**

Vorschlag für einen Beschluß des Rates zur Durchführung der **zweiten Phase des Programms TEDIS (Trade Electronic-Data Interchange Systems)**

KOM(90) 475 endg.; Ratsdok. 10311/90

- Drucksache 911/90 -

Die Beschlüsse sind gemäß § 35 GO BR gefaßt worden.